

# Statuten Klassen- und Jahrgangstreffen 2018 Gossau ZH

## 1. Name, Sitz und Zweck

§ Die Gesellschaft „Klassen- und Jahrgangstreffen 2018 Gossau ZH“ hat ihren Sitz in 8625  
1 Gossau ZH. Sie ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB Art. 60ff

§ Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung eines Klassen- und Jahrgangstreffens im Jahr  
2 2018. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen durch:

- Herausfinden aller Adressen der ehemaligen Schüler- und LehrerInnen
- Rechtzeitigen Versand der Einladungen
- Organisation eines Anlasses für ca. 220 Personen

## 2. Mitgliedschaft

§ Mitglieder sind die eingeladenen ehemaligen Schüler- und LehrerInnen. Die Aufnahme  
3 erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Bezahlung der Gebühr für die  
Teilnahme am Anlass.

§ Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4
- Bei Nichtbezahlen der Gebühr vor dem Anlass
  - Nach der Durchführung des Anlasses im 2018

Aus der Gesellschaft ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen  
Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

## 3. Organisation

§ Die Organe der Gesellschaft sind:

- 5
1. Vereinsversammlung
  2. Vorstand
  3. Rechnungsrevisoren

### 3.1. Vereinsversammlung

§ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende  
6 Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung des Beitrages.
- Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zuweist.
- Erstellung und Änderung der Statuten.
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ Die erste Vereinsversammlung hat am 11. Januar 2018 stattgefunden. Diese wurde vom  
7 Präsidenten unter Angabe der Geschäfte mit schriftlicher Einladung einberufen.

§ Abstimmungen und Wahlen in der Vereinsversammlung finden offen statt, falls diese für  
8 einzelne Geschäfte nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Beschlüsse der  
Vereinsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorschriften der §§ 6  
Absatz 4, 14 und 15 (Statutenrevision, Auflösung) bleiben vorbehalten.

### 3.2. Vorstand

§ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

9

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- mindestens drei weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisorinnen sind für diesen Anlass gewählt.

# Statuten Klassen- und Jahrgangstreffen 2018 Gossau ZH

§ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er vertritt sie nach innen  
10 und aussen. Insbesondere obliegen ihm:

- Die Durchführung des Jahrgangs- und Klassentreffens
- Aufstellung des Budgets nach Vorschlägen des Kassiers und weiterer Vorstandsmitglieder
- Sicherstellung für Einhaltung des Budgets

Beantragen drei Mitglieder des Vorstands eine Sitzung, so muss diese, wenn möglich innert zehn Tagen, durch den Präsidenten oder seine/n Stellvertreter/in einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

§ **Präsident:** leitet die Verhandlungen, ist besorgt für die Organisation und Durchführung der  
11 Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse der Gesellschaft und überwacht die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv mit dem Kassier.

**Vizepräsidentin:** vertritt Präsidenten/in während Abwesenheit.

**Sekretär:** besorgt die administrativen Arbeiten und ist für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

**Kassier:** besorgt das Rechnungswesen und legt die Rechnung den Revisorinnen zur Prüfung, der Vereinsversammlung zur Genehmigung vor.

## 4. Haftung

§ Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine  
12 persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ Bei der Veranstaltung ist die Unfallversicherung der Teilnehmenden selber Sache  
13 derselben. Für den Anlass wird eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

## 5. Statutenänderung

§ Die vorliegenden Statuten können an einer Vereinsversammlung, an der mindestens 5  
14 Mitglieder teilnehmen, mit Dreiviertelmehrheit abgeändert werden. Ist eine erste, zwecks Statutenänderung einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so soll innert Monatsfrist eine zweite abgehalten werden, an der das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet.

## 6. Auflösung

§ Die Auflösung erfolgt nach erfolgreicher Durchführung des Anlasses und wenn sich drei  
15 Viertel des Vorstandes an einer Vereinsversammlung für die Auflösung aussprechen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird unter den Vorstandsmitgliedern als Entgelt für die Aufwände aufgeteilt und/oder an soziale Institutionen abgegeben.

Diese Statuten sind an der **ordentlichen Vereinsversammlung vom 11. Januar 2018** angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Klassen- und Jahrgangstreffen 2018 Gossau ZH

Der Präsident  
Peter Jäger

Der Sekretär und Kassier:  
Carmine Tedesco